Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

1. März 2022

Geschäft Nr. 22-1244
Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Stocklebach (Gebiet Russla)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Mit der Sanierung der Flumserbergstrasse (Kantonsstrasse) ist die bestehende Bushaltestelle Tannenheim, Ruslen auszubauen, damit die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3; BehiG) eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang werden die bestehenden Abfallcontainerunterstände zurückgebaut und durch zwei Unterflurcontainer (Molok) ersetzt. Die neuen Moloks werden aufgrund der auszubauenden Bushaltestelle nach Westen in Richtung des Stocklenbachs verschoben. Auf dem ca. 20 m langen Abschnitt im Kurvenbereich Russla Im Gebiet Russla soll der Gewässerraum festgelegt werden. Die Gewässerraumfestlegung ist erforderlich, um die zwei geplanten Moloks – welche im übergangsrechtlichen Gewässerraum zu liegen kämen – bewilligen zu können. Der betroffene Abschnitt des Stocklebachs wurde im Jahr 2017 im Zusammenhang der Sanierung der Flumserbergstrasse bereits ausgebaut bzw. im Kurvenbereich Russla neu offengelegt.

Das Mitwirkungsverfahren für den Planerlass wurde vom 16. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022 durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Januar 2022 bis 23. Februar 2022. Innert dieser Frist wurde keine Einsprache erhoben.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 18. August 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Insbesondere wurde der Perimeter überprüft. An der Abgrenzung wurde jedoch festgehalten, da der obere und untere Durchlass der Flumserbergstrasse zwar einen kurzen, aber doch klaren Abschnitt bilden. Das Amt für Wasser und Energie (Wasserbau sowie Naturgefahren) sowie das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Natur und Landschaft sowie Fischerei) haben bereits im Vorprüfungsverfahren keine Einwände gegen die vorgesehene Gewässerraumfestlegung angebracht. Durch die Gewässerraumfestlegung sind des Weiteren keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



Ralph Etter

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie